

## Umgang mit invasiven Neophyten auf Baustellen und Deponien

Ein Merkblatt für Bauherrschaften, Projektierende, Baubehörden und Deponiebetreiber

Version vom 07/2020



### Was sind Neophyten?

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen aus anderen Regionen oder Kontinenten, die sich bei uns etablieren. Einige dieser Pflanzen weisen ein hohes Vermehrungs- und Ausbreitungspotential auf; artspezifische Schädlinge und Krankheiten fehlen aber im Einführungsgebiet. Deshalb bedrängen sie die heimischen Pflanzen - sie verhalten sich invasiv. Gleichzeitig können sie gesundheitliche Probleme auslösen (Ambrosia, Riesenbärenklau) oder auch landwirtschaftliche Kulturen und Waldgesellschaften beeinträchtigen. Diese Problempflanzen kommen hauptsächlich im Siedlungsraum, unter anderem in Hausgärten und auf Brachflächen vor. Ebenfalls treten sie oft entlang von Verkehrsträgern (Strassen und Bahn), an Gewässern sowie leider auch schon in naturnahen Lebensräumen wie Feuchtgebieten und Wäldern auf.

### Probleme auf Baustellen und Deponien

Bei den meisten Bauarbeiten wird Boden verschoben. Dies begünstigt die Verbreitung invasiver Neophyten, da unter Umständen fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial von Neophyten (Blüten, Früchte, Samen, Wurzeln, Rhizome) zusammen mit dem Boden verteilt wird. Dadurch können neue Populationen entstehen. Die grössten Probleme verursacht auf Baustellen und Deponien der Japanische Staudenknöterich. Weitere unerwünschte Arten sind der Riesenbärenklau, das Drüsige Springkraut, die Nordamerikanische Goldrute, der Essigbaum, der Götterbaum, der Sommerflieder, der Kirschlorbeer und die Robinie.

### Verursacher haftet - gesetzliche Grundlage

Die eidgenössische Freisetzungsverordnung (FrSV, Art. 15) regelt den Umgang mit invasiven Neophyten. Entstehen Schäden durch Neuauftreten von invasiven Neophyten und kann eindeutig nachgewiesen werden, dass dies eine direkte Folge des unsachgemässen Umgangs mit den entsprechenden Pflanzen ist, so trägt **der Verursacher die Kosten** für die nötigen Abklärungen und die Behebung der Folgeschäden (FrSV, Art. 53). Empfänger von Pflanzen oder Boden **sind zu informieren**, wenn es sich um Material/Boden aus einem Neophytenbestand handelt. Diese Informationspflicht gilt auch bei der Deponiedeklaration.

### Vorgehen bei Bauvorhaben und Deponierung

Bei grösseren Bauvorhaben empfiehlt es sich, eine Fachperson (Umweltbaubegleitung) beizuziehen, welche die Massnahmen plant und überwacht.

#### Planungsphase

- Bestandesaufnahme der invasiven Neophyten und deren Verbreitung
- Massnahmenplan ausarbeiten
- Bei mitbetroffenen Nachbarsgrundstücken deren Eigentümer informieren und Massnahmen koordinieren

## Bauphase

- Bekämpfungsstrategien umsetzen
- Belasteten Boden fachgerecht behandeln
- Verschleppung von Neophyten verhindern
- Flankierende Massnahmen (Reinigung Baumaschinen usw.) beachten

## Bauabschluss

- Unterhalt- und Pflegekonzept mit Zuständigkeiten definieren
- Periodische Kontrollen durchführen
- Aufkommende Neophyten gezielt bekämpfen

## Deponierung

Nach Annahme von mit Neophyten belastetem Boden liegt die Verantwortung für den richtigen Umgang beim Deponiebetreiber!

- Zielgerichtetes Einbauen/Überdecken des Bodens
- Verhindern der Verschleppung durch Fahrzeuge (Reinigung)
- Bekämpfung auf dem Deponiekörper
- Jährliche Kontrolle des angrenzenden Kulturlands oder Waldes auf Aufkommen von Neophyten. Bei Bedarf Massnahmen gegen weitere Verbreitung ergreifen

## Baustellen

→ Vor Erdarbeiten Neophyten mähen und das Pflanzmaterial fachgerecht entsorgen (siehe Abschnitt «Entsorgung von Grünmaterial»).

→ Herbizide nur einsetzen, wenn Neophyten vor den Erdarbeiten vollständig eliminiert werden können. Herbizide dürfen nur von Personen mit Fachbewilligung eingesetzt werden. Der Einsatz von Herbiziden ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, Anhang 2.5) **in folgenden Bereichen verboten**: Innerhalb der Grundwasserschutzzone S1; in Naturschutzgebieten; an Gewässern inkl. 3 m Uferbereich; im Wald, am Waldrand und in Hecken inklusive 3 m Schutzstreifen; an Strassen, Wegen und auf Plätzen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen (Einzelstockbehandlung ausnahmsweise erlaubt).

→ Während der Bauarbeiten das Vermischen von biologisch belastetem und unbelastetem Boden vermeiden.

→ Mit Neophyten belasteten Boden vor Ort einsetzen (mit den notwendigen Massnahmen wie genügender Überdeckung oder fachgerechter Behandlung) oder so entsorgen, dass eine Weiterverbreitung verunmöglicht wird (FrSV, Art. 15 Abs. 3).

→ Richtige Deklaration des Bodens und Aushubmaterials beim Empfänger (Deponie oder auch bei anderweitiger Verwertung).

→ Richtwerte für Eliminierung von Neophyten bei Bauvorhaben:

- Japanischer Staudenknöterich: Abtrag > 1m (bis 3 m), Überdeckung beim Einbau > 5 m
- Bei Goldrute, Springkraut, schmalblättrigem Greiskraut, Riesenbärenklau und Sommerflieder: Abtrag > 30 cm, Überdeckung > 1 m

→ Bodendepots möglichst sofort begrünen (z.B. mit Ölrettich, Grünschnitttroggen, Luzerne oder dergleichen), Depots überwachen und bei Auftreten von Neophyten diese rasch entfernen.

→ Rohböden überwachen, auftretende Neophyten entfernen.

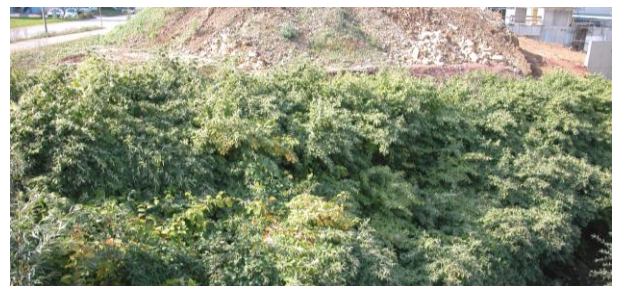
→ Baumaschinen, Transportfahrzeuge regelmässig vor Ort reinigen (Vermeidung von Verschleppung) und anfallendes Neophytenmaterial fachgerecht behandeln.

→ Sicherstellen, dass neu gelieferter Boden und Aushubmaterial neophytenfrei sind.

→ Bei Bauarbeiten entlang von Gewässern beachten, dass weder Pflanzenteile, Samen noch Bodenmaterial ins Gewässer gelangen und so weiter verbreitet werden können.

## Deponien

Die zuvor genannten Punkte gelten auch für den Deponiebetrieb. Zwingend muss die Verbreitung von Neophyten ausserhalb des Deponieperimeters ins angrenzende Kulturland oder in den Wald verhindert werden. Dies ist mit halbjährlichen Kontrollgängen sicher zu stellen.



Japanischer Staudenknöterich

## Auskunft/Literatur






Bei Fragen betreffend Neophyten wenden Sie sich bitte an:

Bau- und Umweltschutzdirektion  
Amt für Umweltschutz und Energie  
Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien  
Rheinstrasse 29  
T 061 552 51 11  
[neobiota@bl.ch](mailto:neobiota@bl.ch)  
[www.neobiota.bl.ch](http://www.neobiota.bl.ch)






## Weiterführende Informationen:

[www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) – Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora: Informationen und Merkblätter, Verbreitung in der Schweiz, Schwarze Liste etc.

## Neophyten - Erkennen und Bekämpfen

Pflanzenbild	Name	Ausbreitung	Massnahmen	Jahreszeit/ Turnus
	<b>Japanischer Staudenknöterich</b> ( <i>Reynoutria japonica</i> )	Rhizome (Wurzel und Sprosstriebe), im Radius und in der Tiefe je ca. 3 m	Ausgraben (vollständig) oder Stengelinjektionen mit Herbizid Glyphosat. Achtung: Einsatz von Herbizid nur durch Personen mit Fachbewilligung und nur an erlaubten Stellen gemäss ChemRRV (Anwendungsverbot an Strassen, Wegen und auf Plätzen, an Gewässern, im Wald und Hecken, in Naturschutzgebieten und in der Grundwasserschutz. S1)	1 - 2mal jährlich  (Mai bis Juli)
	<b>Riesenbärenklau</b> ( <i>Heracleum mantegazzianum</i> )	Samen	<b>Achtung:</b> Der Saft der Pflanze kann auf der Haut starke Verbrennungen verursachen → Schutzkleidung und Handschuhe tragen. Vor Samenbildung schneiden. Samen sind etliche Jahre keimfähig. Jährliche Kontrolle. Bei Abgraben Wurzelstock in mind. 20 cm Tiefe abstechen.	1mal jährlich vor Samenbildung
	<b>Kanadische und spätblühende Goldrute</b> ( <i>Solidago canadensis, Solidago gigantea</i> )	Flugsamen und Rhizome (Wurzel und Sprosstriebe)	Einzelne Pflanzen mit unterirdischen Ausläufern ausreissen, grosse Bestände vor Samenbildung mähen oder durch Abtragen des Bodens (max. 30 cm) definitiv entfernen.	1 - 2mal jährlich vor Samenbildung (August)
	<b>Drüsiges Springkraut</b> ( <i>Impatiens glandulifera</i> )	Samen	Vor Samenbildung mit den Wurzeln ausreissen oder mähen. grosse Bestände spätestens zu Beginn der Blütenbildung und vor der Reife der ersten Samen bodennah mähen, alle 2 bis 4 Wochen bis im Herbst wiederholen	Juli
	<b>Schmalblättriges Greiskraut</b> ( <i>Senecio inaequidens</i> )	Verbreitung der leichten Flugsamen durch den Wind. Unbewusste Verbreitung über weite Distanzen an Fahrzeugen (Reifen) sowie durch den Fahrtwind.	kleine Bestände mit Wurzeln und mit Hilfe einer Spaten-gabel ausreissen. Grosse Bestände durch Abtragen des Bodens (max. 40 cm) definitiv entfernen, rasche Wiederbegrünung sicherstellen. Um Samenflug zu verhindern, Bestände vor der Blütezeit alle 6 Wochen mähen	Mai bis November



Pflanzenbild	Name	Ausbreitung	Massnahmen	Jahreszeit/ Turnus
	<b>Ambrosia</b> ( <i>Ambrosia artemisiifolia</i> )	Samen	Ausreissen und in Abfallsack entsorgen. <b>Achtung:</b> Ambrosiapollen können heftige Allergien auslösen! Handschuhe und Maske tragen. Bei Auftreten besteht <b>Meldepflicht</b> bei Behörde (Amt für Umweltschutz und Energie – Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien T 061 552 51 11).	Mai bis August
	<b>Sommerflieder</b> ( <i>Buddleja davidii</i> )	Wurzelausläufer, Samen	Ausreissen oder Ringeln <sup>1)</sup> des Stämmchens vor Samenreife. Blütenstände rechtzeitig abschneiden. Jungpflanzen mit Wurzeln ausreissen, ältere Sträucher mit Wurzelstock ausgraben.	Ganzjährig
	<b>Essigbaum und Götterbaum</b> ( <i>Rhus typhina</i> und <i>Ailanthus altissima</i> )	Wurzelausläufer, Samen	Fällen, Ringeln <sup>1)</sup> , Kontrolle wegen Stockausschlägen, allenfalls Schnittstelle mit Herbizid behandeln (Einsatz von Herbizid nur durch Person mit Fachbewilligung und nur an erlaubten Stellen gemäss ChemRRV) <sup>2)</sup> . Junge Pflanzen mit Wurzeln ausreissen.	Ganzjährig
	<b>Robinie</b> ( <i>Robinia pseudoacacie</i> )	Wurzelausläufer, Samen	Fällen, Ringeln <sup>1)</sup> , Kontrolle wegen Stockausschlägen, allenfalls Schnittstelle mit Herbizid behandeln (Einsatz von Herbizid nur durch Person mit Fachbewilligung und nur an erlaubten Stellen gemäss ChemRRV) <sup>2)</sup> . Junge Pflanzen mit Wurzeln ausreissen.	Ganzjährig
	<b>Kirschlorbeer</b> ( <i>Prunus laurocerasus</i> )	Wurzelausläufer, Samen	Jungpflanzen mit Wurzeln ausreissen oder Ringeln <sup>1)</sup> des Stämmchens vor Samenreife. Blütenstände rechtzeitig abschneiden. Ältere Sträucher fällen und gleichzeitig Wurzeln ausgraben oder fräsen	Ganzjährig

<sup>1)</sup> Beim Ringeln wird die Rinde auf Kniehöhe fast rundherum bis auf den Holzkörper entfernt, lediglich ein kleiner Rest bleibt unversehrt (etwa ein Steg von ca. 1/10 des Umfangs). Dadurch kann der Baum im Herbst nur noch wenige Reservestoffe in die Wurzeln leiten. Beim Austrieb im Frühling werden die wenigen Reservestoffe verbraucht. Die Ringelung kann dann vervollständigt werden. Weil der Baum nun keine Reservestoffe mehr in die Wurzeln einlagern kann, stirbt er langsam ab. Für neue Ausschläge reichen die Reserven nicht.

<sup>2)</sup> Keine Anwendung von Herbiziden an Strassen, Wegen und auf Plätzen, an Gewässern, im Wald, in Hecken, in Naturschutzgebieten und in der Grundwasserschutzzone S1.

## Entsorgung von Grünmaterial

- **Nicht-fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial:** Oberirdisches Pflanzenmaterial **ohne** Blüten, Früchte oder Samen kann **kompostiert** oder **vergärt** werden.
- **Fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial:** Pflanzenmaterial mit **Blüten, Früchten, Samen, Wurzeln** und **Rhizomen** in eine **professionelle Platz-/Boxenkompostieranlage**, in eine Vergärungsanlage mit **thermophiler Vergärung** oder kleine Mengen in die **Kehrichtverbrennung** geben. Nie im Gartenkompost oder in der Feldrandkompostierung entsorgen!!
- **Gehölze** können als Stückholz oder Schnitzel verwendet werden.
- **Ausnahmen:** Ambrosia, Rhizome von asiatischen Staudenknöterichen sowie Wurzelmaterial von Essig- und Götterbäumen immer in die Kehrichtverbrennung geben!
- Abfälle dürfen generell **nicht verbrannt** werden. Die USV des Kantons BL umschreibt in § 20 die Ausnahmebestimmungen für die Verbrennung von natürlichen, trockenen organischen Abfällen (Baumschnitt etc.). Diese dürfen ausserhalb des Siedlungsgebietes in trockenem Zustand und in kontrollierten Feuern verbrannt werden, sofern damit keine übermässigen Immissionen verbunden sind.

## Entsorgung von belastetem Bodenaushub in Deponien

Ist der Aushub oder das Erdreich mit fortpflanzungsfähigen Teilen invasiver Pflanzen belastet, darf der Aushub bzw. der Boden gemäss Freisetzungsverordnung nur am Entnahmeort verwendet (zurück in die Baugrube) oder professionell deponiert werden. Wichtig ist, dass eine genügend grosse Überdeckung sichergestellt ist. Die Deponiebetreiber müssen entsprechend informiert werden.

Es werden folgende Überdeckungshöhen empfohlen:

- ≥ 5 m: Asiatische Staudenknöteriche, Götterbaum, Essigbaum, Paulownie
- ≥ 2 m: Erdmandelgras, Kirschlorbeer, orientalisches Zackenschötchen
- ≥ 1 m: Übrige invasive Neophyten

## Transport

Grosse Sorgfalt ist beim Aufladen und Transport von invasiven Neophyten gefordert. Das Pflanzenmaterial muss korrekt geladen und sicher befestigt werden, damit es sich bei der Fahrt nicht von der Ladefläche löst. Pflanzenmaterial mit reifen Samen immer gedeckt oder in Säcken transportieren. Insbesondere Flugsamen können sich auf diese Weise ausbreiten (z.B. schmalblättriges Greiskraut, einjähriges Berufkraut oder Goldruten).